



Heilmittel und Höchstbeträge

Wann entstehen Selbstbehalte?

Heilmittel können dabei helfen, Beweglichkeit zu verbessern, Beschwerden zu lindern oder wichtige Fähigkeiten im Alltag zu erhalten. Doch welche Voraussetzungen gelten für die Kostenübernahme? Und wann können Selbstbehalte entstehen?

Zu den Heilmitteln gehören u. a. Physiotherapie, Ergotherapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie (Logopädie), Podologie sowie die Ernährungstherapie.

Wir erkennen Heilmittelleistungen an, wenn diese ärztlich oder zahnärztlich verordnet, in der Anlage 9 zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) aufgeführt und von entsprechend zugelassenen Therapeuten nach Anlage 10 BBhV erbracht werden.

Unterschiede bei den Mitgliedergruppen

Für Mitglieder der Gruppe A erfolgt die Versorgung über ein Kassenrezept. Die Behandlung wird als sogenannte Sachleistung erbracht und vom Therapeuten direkt mit der Postbeamtenkrankenkasse abgerechnet. Gesetzliche Zuzahlungen sind nicht zu entrichten.

Mitglieder der Gruppe B erhalten hingegen ein Privatrezept und nach der erfolgten Behandlung eine Selbstzahlerrechnung. Diese wird anschließend mit einem Leistungsantrag oder über die App PBeaKKDirekt bei der Postbeamtenkrankenkasse eingereicht.

So entstehen Selbstbehalte

Die Anlage 9 zur BBhV legt dabei für alle Beihilfeberechtigten der Bundesbeihilfe die maximal beihilfefähigen Höchstbeträge für Heilmittelbehandlungen fest. Diese bestimmen, bis zu welcher Höhe die Kosten jeweils für eine bestimmte Leistung anerkannt werden können.

Rechnet ein Therapeut jedoch mehr ab als diesen anererkennungsfähigen Höchstbetrag, kann der darüber hinausgehende Anteil nicht berücksichtigt werden. Die Differenz verbleibt dann als Selbstbehalt beim Mitglied.

Auch der sogenannte Behandlungsrichtwert ist in der Anlage 9 bei der Leistung mit aufgeführt und zwingend

zu beachten. Er gibt den vorgesehenen zeitlichen Rahmen für die jeweilige Behandlung vor. Dauert diese länger, können deshalb keinesfalls höhere Kosten anerkannt werden – auch dann nicht, wenn bereits die ärztliche Verordnung eine längere Behandlungsdauer vorsieht.

Hausbesuche können wir des Weiteren nur dann anerkennen, wenn diese zuvor ebenfalls auf der Verordnung aufgeführt sind.



Anzeige



Stilvolles Wohlfühlambiente mit persönlicher Betreuung. Moderne, medizinische Fachkompetenz mit gezielter Therapie fördern Ihr gesundheitliches Wohlbefinden.

Medizinische Behandlungen für Ihre Gesundheit

- Original Bad Kissinger Natursolebad
- Krankengymnastik (Einzeln und Gruppe)
- Kneipp-Guss
- Heiße Moorpackung
- 2 Schwimmbäder (30 °C) u.v.m.

Salzgrotte direkt im Haus

Entspannen Sie bei Meeresklima in der Salzgrotte direkt in unserem Haus.

Unser Angebot für Sie:

PRIVATE PAUSCHALKUR

Ihr „alles inklusive“ Gesundheitsurlaub

Ärztliche Untersuchungen einschließlich aller verordneten Therapieanwendungen (wie z. B. Massagen, Bäder), Vollpension (inkl. Tischgetränke), Nachmittagskaffee, Mineralwasser und Obst für das Zimmer.

Für genehmigte Rehabilitationsmaßnahmen pauschalierte Direktabrechnung mit der PBeaKK möglich.

Für beihilfeberechtigte Selbstzahler niedrigster Tagessatz EZ oder DZ € 115,- p. P. / Tag inkl. Vollpension zzgl. Arzt- und Anwendungskosten.

Informationen & Beratung unter:

☎ 0971 918-0

Unser Zusatzangebot:

KRAMPFADER-BEHANDLUNG

ohne OP und Narkose!*

Fordern Sie Informationsmaterial an!

*Bei entsprechender Diagnose.
Aufschlüsselung nach GOÄ möglich.

Bewegung ist Leben

Prinzregentenstr. 15
97688 Bad Kissingen

Fax 0971 - 918-100
www.uibeleisen.com

Nutzen Sie unseren
FAHRDIENST
ab Ihrer Haustür!



Wichtig bei der Einreichung

Damit Ihr Antrag abschließend bearbeitet werden kann, reichen Sie immer die vollständige ärztliche Verordnung zusammen mit der Rechnung ein. Bei der Einreichung über die App PBeaKKDirekt fotografieren Sie daher bitte beide Seiten der Verordnung.

Wir empfehlen Ihnen, sich vor der Behandlung über die geltenden Höchstsätze zu informieren. So können Sie mögliche Selbstbehalte besser einschätzen oder vermeiden. ■

Gut informiert

Das Verzeichnis der beihilfefähigen Höchstsätze nach Anlage 9 BBhV sowie ein informatives Video zu den Heilmittelleistungen finden Sie auf der Internetseite der Postbeamtenkrankenkasse unter ➔ www.pbeakk.de, Rechtsgrundlagen.

➔ Erklärvideo Heilmittelleistungen



Erstattung von Heilmitteln

Bei eingereichten Rechnungen prüft die Postbeamtenkrankenkasse:

- Liegt eine ärztliche oder zahnärztliche Verordnung vor?
- Ist die Leistung nach Anlage 9 BBhV beihilfefähig?
- Wurde sie von einem entsprechend zugelassenen Therapeuten erbracht?
- Sind die verordnete und abgerechnete Leistung übereinstimmend?
- Wird der jeweils beihilfefähige Höchstbetrag eingehalten?

Auf dieser Grundlage wird der erstattungsfähige Betrag festgesetzt. Kosten, die über den geltenden Höchstbeträgen liegen, können nicht berücksichtigt werden.

